

Gegen die „wilden“ Fachschulen.

Konzessionspflicht des privaten, gewerblichen und kaufmännischen Unterrichts.

Gegen Mißstände auf dem Gebiete des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichts, die sich schon vor dem Kriege gezeigt und während des Krieges noch gesteigert haben, wendet sich eine Verordnung des Bundesrats vom 2. August.

Danach bedarf, wer künftig eine private Fach- und Fortbildungsschule betreiben oder leiten will, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, oder wer in einer solchen Schule unterrichten will, dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde. Wer in den genannten Fächern Privatunterricht zu erteilen beabsichtigt, bedarf dieser Erlaubnis ebenfalls, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Unterricht gewerbsmäßig an Personen erteilt werden soll, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die sittliche Zuverlässigkeit des Nachsuchenden Bedenken berechtigt erscheinen läßt, oder wenn die erforderliche Befähigung nicht nachgewiesen werden kann, und schließlich, wenn der Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht vorhanden ist. Die Erlaubnis kann auch versagt werden, wenn kein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht. Außerdem kann die Erlaubnis unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden. Als Bedingung kann insbesondere die Unterlassung des gleichzeitigen Betriebes des Gewerbes eines Stellenvermittlers auferlegt werden. Auch die bestehenden Schulen bedürfen nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Fortsetzung des Betriebes über den 31. Dezember hinaus der Erlaubnis. Das Gleiche gilt von der Fortsetzung eines Konzessionspflichtigen Privatunterrichts. Die Beteiligten werden die Erlaubnis möglichst bald nachsuchen müssen, um sicher zu sein, daß sie innerhalb der bezeichneten Frist den behördlichen Bescheid darauf erhalten. Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie ist aber nur eine Kriegsmaßnahme und deshalb ist dem Reichstanzler die Befugnis vorbehalten, den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens zu bestimmen.

Wesentlich an der neuen Verordnung ist, daß die Erlaubniserteilung auch von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden kann, und daß sich auch die bestehenden Schulen um Erlaubniserteilung zu bemühen haben. Wichtig ferner ist noch, daß die Erlaubnis unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden kann. Die Landeszentralbehörden haben es hierdurch in der Hand, Bestimmungen über die Höchstzahl der Schüler, über den Nachweis der Lehrbefähigung, über die zum Schutze der Gesundheit und der Sittlichkeit der Schüler notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können auch bestimmte Voraussetzungen für die Aufnahme der Schüler vorschreiben oder eine Mindestdauer der Lehrkurse verlangen und dergleichen mehr. Gegenüber den in den meisten Bundesstaaten bisher bestehenden Bestimmungen ist es neu, daß auch der gewerbsmäßig erteilte nicht schulgemäße Privatunterricht durch die Verordnung dem Erlaubniszwang unterstellt wird, soweit er die Ausbildung oder Weiterbildung technischer oder kaufmännischer Hilfskräfte bezweckt.

Vor allem ist die Bedeutung der Verordnung darin zu erblicken, daß dadurch, wenn auch unter Wahrung der den Einzelstaaten zustehenden Schulhoheit, gewisse grundlegende Bestimmungen zur Bekämpfung der auf diesem Gebiet hervorgetretenen wirtschaftlichen Schädigungen einheitlich für das Reichsgebiet getroffen werden.